

Stadtratssitzung vom 22.10.2026

## Motion M 01/2026

### **SRB-Entwurf Motion M 01/2026 betreffend Anpassung des Stipendienreglementes (SSG 438.301)**

Alois Studerus (Die Mitte), Thomas Bieri (SVP), Lara Müller (Die Mitte) und Mark van Wijk (FDP)  
vom 30. April 2026; Beantwortung

#### **Wortlaut der Motion**

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Stadtrat eine Revision des oben erwähnten Reglementes vorzulegen mit folgendem Inhalt:

Ergänzung von Artikel 2 des Stipendienreglements mit einem neuen Absatz 3:

#### **Neu: Art.2, Abs. 3**

**Übersteigt das Fondsvermögen des Stipendienfonds CHF 400'000 so wird der Kredit gemäss Abs. 1 ausgesetzt, bis das Kapital wieder unter dieser Limite ist.**

#### **Begründung:**

Das Fondsvermögen beträgt aktuell über CHF 800'000. Das entspricht einem Betrag von mehr als 10 Jahresbeiträgen. Das Fondsvermögen steigt kontinuierlich, weil die Fonds-Einlage viel höher ist als die gewährten Beiträge.

Gemäss Antwort auf die Interpellation I 05/2025 betragen die durchschnittlich gewährten Beiträge auf rund CHF 70'000. Es ist auch keine Praxisänderung bei den Vergabekriterien geplant oder vorgesehen, die zu Mehrausgaben führen könnte. Die Beiträge sind ergänzend zur kantonalen Regelung zu verstehen.

Nicht ausbezahlte Gelder des Kredites verbleiben im Fonds. Die aktuelle Situation führt daher zu einem Anwachsen des Fondskapitals in eine ungerechtfertigte Höhe. Es werden Steuergelder in einem Fonds angehäuft, die nicht nötig sind und auch nicht gebraucht werden. Die Statistik der letzten 10 Jahre zeigt dies.

Daher soll hier mit dem neuen Absatz 3 ein Mechanismus eingesetzt werden, der ein unkontrolliertes Anwachsen des Fondsvermögens verhindert.

Die Ziele und Zwecke des Stipendienreglementes sind mit dieser Massnahme keinesfalls gefährdet oder in Frage gestellt. Diese Regelung funktioniert auch dann, wenn die Vergabekriterien angepasst würden.



## **Stellungnahme des Gemeinderates**

Stellungnahme des Gemeinderates...

## **Antrag**

Annahme der Motion.

Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion, da...

- diese erfüllt ist.
- diese nicht erfüllbar ist.
- diese einer anerkannten politischen Zielsetzung entspricht.
- diese eine anerkannte Daueraufgabe darstellt.

Umwandlung der Motion in ein Postulat.

Umwandlung der Motion in ein Postulat und Abschreibung, da das Postulat (d.h. die Prüfung) mit dieser Stellungnahme bereits erfolgt ist.

Ablehnung der Motion.

Thun, .....

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller

## **Beilagen**

-